

Weisung über Auslandurlaube an der Maturitätsabteilung der basellandschaftlichen Gymnasien

Die Schulleitungskonferenz begrüsst den Austausch von Schülerinnen und Schülern in andere Sprach- und Kulturbereiche und fördert diesen durch günstige Rahmenbedingungen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich darüber auszuweisen, dass sie eine der Maturitätsabteilung vergleichbare Schule besuchen werden. Wird keine Schule besucht, so entscheidet die Schulleitung über das Verfahren.
- ² In der Regel ist drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein schriftliches Urlaubsgesuch einzureichen.
- ³ Ergänzungsfächer und Wahlkurse werden beim Wiedereintritt im Rahmen der zustande gekommenen Kurse belegt, falls der Urlaub zur Zeit der Kursbildung erfolgt.
- ⁴ Der Besuch der Freifächer und das Verfassen der Maturarbeit erfolgen nach den Bestimmungen der jeweiligen Schule.
- ⁵ Als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Noten im Maturitätszeugnis zählt die letzte Zeugnisnote eines Fachs.
- ⁶ Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung

A. Auslandurlaube von einem Jahr Dauer

§2 Urlaub mit Anrechnung des Jahres mit Antritt zu Beginn eines Schuljahres

- ¹ Der Notenschnitt im letzten Zeugnis vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.80 betragen.
- ² Der Urlaub kann zu Beginn des 2. Schuljahres angetreten werden.

§3 Urlaub mit Anrechnung des Jahres mit Antritt in der Mitte eines Schuljahres

- ¹ Der aktuelle Notenschnitt zum Zeitpunkt des Zwischenberichts vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.80 betragen.
- ² Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenabschluss erhoben.
- ³ Der Urlaub kann Mitte des 1. oder 2. Schuljahres angetreten werden.

§4 Urlaub ohne Anrechnung des Jahrs mit Antritt zu Beginn eines Schuljahres

- ¹ Lautet der letzte Zeugnisisentscheid „befördert“, so erfolgt der Wiedereintritt in die Klassenstufe, in welche die Schülerin bzw. der Schüler vor dem Auslandsaufenthalt eingetreten wäre. Andernfalls muss das Schuljahr nach dem Urlaub wiederholt werden.
- ² Der Urlaub kann zu Beginn des 2. oder 3. Schuljahres angetreten werden.

§5 Urlaub ohne Anrechnung des Jahrs mit Antritt in der Mitte eines Schuljahres

- ¹ Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Antritt des Urlaubs ein Zwischenbericht ausgestellt.
- ² Der Wiedereintritt erfolgt in die Klassenstufe, die die Schülerin bzw. der Schüler vor dem Auslandsaufenthalt besucht hat.
- ³ Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenabschluss erhoben.
- ⁴ Der Urlaub kann in der Mitte des 1. oder 2. Schuljahres angetreten werden.

B. Auslandurlaube von einem Semester Dauer

§6 Urlaubsantritt zu Beginn eines Schuljahres

- ¹ Der Notenschnitt im letzten Zeugnis vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.50 betragen. Wird dieser Schnitt nicht erreicht, so erfolgt nach der Rückkehr der Eintritt eine Klassenstufe tiefer.
- ² Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode vom Wiedereintritt bis zum Notenabschluss erhoben.
- ³ Der Urlaub kann zu Beginn des 2. oder 3. Schuljahres angetreten werden.

§7 Urlaubsantritt in der Mitte eines Schuljahres

- ¹ Der aktuelle Notenschnitt zum Zeitpunkt des Zwischenberichts vor Antritt des Urlaubs muss mindestens 4.50 betragen. Wird dieser Schnitt nicht erreicht, so erfolgt nach der Rückkehr der Eintritt eine Klassenstufe tiefer.
- ² Die Leistungen für das nächste Zeugnis werden über die verkürzte Beurteilungsperiode von Beginn des Schuljahres bis zum Urlaubsantritt erhoben.
- ³ Der Urlaub kann in der Mitte des 1. oder 2. Schuljahres angetreten werden.

C. Schlussbestimmungen

§8 Aufhebung

Das Reglement über Auslandurlaub an der Maturitätsabteilung der basellandschaftlichen Gymnasien vom 01.01.2008 (von der SLK genehmigt am 04.12.2007, ergänzt am 05.10.2008, präzisiert am 18.02.2009), das die Regelung vom 22.11.2005 ersetzte, wird aufgehoben.

§9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Weisung tritt per 27.08.2014 in Kraft und gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf das Schuljahr 2014/2015 oder später in die Sekundarstufe II eintreten.
- ² Von der SLK genehmigt am 26.08.2014, geändert am 30.06.2015.